

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00353 vom 28. März 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2010.00353

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00353 du 28 mars 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00353 del 28 marzo 2012

Erwägungen

E. 3

3.1 Die Akten enthalten diverse Schilderungen der Hergänge der beiden Ereignisse vom 20. respektive 25. Juli 2010, aus denen eine Leistungspflicht der Generali abgeleitet wird.

3.2 In der Unfallmeldung UVG vom 3. August 2010 (Urk. 8/1) ist festgehalten, dass sich der Beschwerdeführer beim Transport eines Tisches am 25. Juli 2010 plötzlich nicht mehr habe bewegen können.

Dem von Dr. med. Z., Facharzt FMH für Allgemeine Medizin, ausgefertigten Arzzeugnis UVG vom 7. August 2010 (Urk. 8/2) ist zu entnehmen, der Beschwerdeführer habe, zusammen mit einer anderen Person, am 25. Juli 2010 einen Tisch getragen. Bei einer Drehbewegung habe er plötzlich in der rechten Hüfte und im rechten Bein einen einschliessenden Schmerz verspürt und in der Folge zunehmende Dysästhesien auf der lateralen Beinseite und dem Fuss bis in die Grosszehe empfunden. Der Arzt stellte einen lumbalen Hartspann vor allem rechts, eine Druckdolenz über dem Nervus Ischiadicus, eine leichte Hypästhesie im Dermatome L5 sowie eine diskrete Fussheberparese fest und stellte die vorläufige Diagnose eines lumboradikulären Syndroms bei Diskushernie L4/L5.

In der Beschwerdeschrift wird stets von einer abrupten Drehbewegung gesprochen und darüber hinaus wird in der Duplik geltend gemacht, der Beschwerdeführer habe während des Anhebens des Tisches einen Teppich mit dem Fuss wegstossen wollen.

3.3 In der Einsprache vom 21. September 2010 (Urk. 8/9) machte der Beschwerde-führer darüber geltend, dass er am 20. Juli 2010 beim Transport eines schweren Fernsehgeräts auf einer Treppe gestürzt sei. Er sei damals rückwärts gehend ausgerutscht und auf das Gesäss gefallen mit dem Kopf im Schoss. Die Schmerzen, die er daraufhin verspürt habe, habe er mit Voltaren-Salbe zu beheben versucht, dies jedoch ohne Erfolg.

Der schriftlichen Bestätigung von A. vom 17. November 2010 (Urk. 3/5) zufolge hätten dieser und der Beschwerdeführer am 20. Juli 2010 zusammen ein Fernsehgerät aus Metall und Glas getragen, das zwischen 80 und 90 kg gewogen habe. Der Beschwerdeführer sei rückwärts gegangen, habe drei Stufen im Erdgeschoss des Hauses nicht wahrgenommen und sei rückwärts umgefallen, dabei habe er den unteren Rücken an der Kante der zweiten oder dritten Stufe angestossen. Das Fernsehgerät sei in seinen Schoss gefallen. Weil er Schmerzen verspürt habe, hätten

sie das M  bel auf den Boden gestellt und er habe sich f  r ca. vier bis f  nf Minuten vom Sturz erholen m  ssen. In der Folge h  tten sie das M  bel mit Hilfe des Aufzugs in den 4. Stock gebracht. Danach seien sie mit dem Firmenauto zur  ck zum Firmensitz in Adliswil gefahren, der Beschwerdef  hrer habe das Fahrzeug gelenkt.

                       

                        Weiter wird in der Beschwerdeschrift (Urk. 1 S. 3) ausgef  hrt, der Beschwerdef  hrer habe am Folgetag nach Genf reisen m  ssen, um dort weitere Auftr  ge f  r seinen Arbeitgeber zu verrichten. Er habe in den folgenden Tagen einen anhaltenden Schmerz im R  cken versp  rt.

E. 4.1

4.1.1    Gem  ss der h  chstrichterlichen Rechtsprechung entspricht es einer medizinischen Erfahrungstatsache im Bereich des Unfallversicherungsrechts, dass praktisch alle Diskushernien bei Vorliegen degenerativer Bandscheibenver  nderungen entstehen und ein Unfallereignis nur ausnahmsweise, unter besonderen Voraussetzungen, als eigentliche Ursache in Betracht f  llt. Als weitgehend unfallbedingt kann eine Diskushernie dann betrachtet werden, wenn das Unfallereignis von besonderer Schwere und geeignet war, eine Sch  digung der Bandscheibe herbeizuf  hren, und die Symptome der Diskushernie (vertebrales oder radikul  res Syndrom) unverz  glich und mit sofortiger Arbeitsunf  higkeit auftreten.

                        Bez  glich der Verschlimmerung eines vorbestehenden Gesundheitsschadens, gelten dieselben Kriterien, was dazu f  hrt, dass eine Unfallkausalit  t nur ausnahmsweise und insbesondere nur dann in Frage kommt, wenn der Unfall auch geeignet gewesen w  re, eine gesunde Bandscheibe zu verletzen (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 8C_902/2011 vom 10. Februar 2012, E. 2.1 mit zahlreichen weiteren Hinweisen).

4.1.2    An der Voraussetzung eines Unfallereignisses von besonderer Schwere, das geeignet gewesen w  re, selbst eine gesunde Bandscheibe zu verletzen, fehlt es hier. So war doch der Beschwerdef  hrer praktisch unmittelbar nach dem behaupteten Sturz am 20. Juli 2010 noch in der Lage, beim weiteren Transport des 80 kg schweren M  bels zu helfen. Auch konnte er noch das Auto lenken, ja sogar am folgenden Tag nach Genf reisen und dort weiterarbeiten. Schliesslich war er bereits f  nf Tage nach dem Ereignis wieder in der Lage, weitere M  bel zu transportieren, sollte er dies nicht bereits schon in der Zwischenzeit wieder getan haben. Eine sofortige Arbeitsunf  higkeit lag also nicht vor, weshalb mit   berwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass weder die Diskushernie noch eine Aktivierung derselben auf das Ereignis vom 20. Juli 2010 zur  ckzuf  hren ist.

                        Damit aber kann es offen bleiben, ob sich das Ereignis vom 20. Juli 2010 auch tats  chlich zugetragen hat, da es aufgrund der geschilderten Umst  nde nicht geeignet gewesen w  re, eine Diskushernie zu bewirken oder eine vorbestehende Diskushernie zu aktivieren.

E. 4.2

4.2.1    Mit Blick auf das Ereignis vom 25. Juli 2010 ist festzustellen, dass der Beschwerdef  hrer offenbar gewohnt war, M  bel zu transportieren. Auch wird nicht behauptet, dass es sich bei dem Tisch, der angehoben wurde, um ein besonders schweres

Möbelstück gehandelt hätte. Weiter ist den Akten auch nicht zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer eine unkoordinierte Bewegung ausgeführt hätte, ausgelöst beispielsweise durch ein Stolpern, Ausgleiten, Anstossen oder ein reflexartiges Abwehren eines eigenen Sturzes, welche das Merkmal der Ungewöhnlichkeit allenfalls begründen könnte. Es wurde lediglich von Seiten des Rechtsvertreters eingebracht, dass es sich um eine «abrupte» Drehbewegung gehandelt habe, und erst in der Duplik wird geltend gemacht, der Beschwerdeführer habe während des Anhebens des Tisches eine Drehbewegung gemacht, um einen Teppich mit dem Fuss wegzustossen. Selbst wenn dem so gewesen sein sollte, kann darin auch noch kein unkontrollierter Handlungsablauf gesehen werden.

4.2.2.2. Damit aber fehlt es an einem äusseren, auf den Körper einwirkenden Faktor, weshalb der Unfallbegriff für das Ereignis vom 25. Juli 2010 nicht erfüllt ist.

4.3.3.3.3. Damit zeigt sich, dass die Generali eine Leistungspflicht zu Recht abgelehnt hat, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

5.3.3.3.3. Der Rechtsvertreter machte für die Streitsache mit Kostennote vom 23. März 2012 einen Gesamtaufwand von 9.7 Stunden und Barauslagen von Fr. 73.50 geltend (Urk. 20). Daraus resultiert eine Entschädigung von Fr. 2'168.35 (9.7 Stunden x Fr. 200.-- zuzüglich Barauslagen von Fr. 73.50 und Mehrwertsteuer von 7,6 % auf Fr. 1'561.-- und von 8 % auf Fr. 452.50). Der geltend gemachte Aufwand ist angesichts der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und des Masses des Obsiegens (Art. 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer) der Sache angemessen.

Das Gericht erkennt:

1.3.3.3.3. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.3.3.3.3. Das Verfahren ist kostenlos.

3.3.3.3.3. Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Urs Ebner, Zürich, wird mit Fr. 2'168.35 (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beschwerdeführer wird auf Art. 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen.

4.3.3.3.3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Urs Ebner

- GENERALI Allgemeine Versicherungen AG

- Bundesamt für Gesundheit

sowie an:

- Gerichtskasse

5.3.3.3.3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.